

Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1974 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 9. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“

Vom 12. Februar 1976

Auf Grund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das in dem nach Südwesten an die Ruine Schönrain mainabwärts anschließende, zwischen dem Mühlbach und der Schwedenschanze gelegene Waldgebiet des Salzberges in den Gemarkungen Lohr am Main-Steinbach und Lohr am Main-Halsbach, Landkreis Main-Spessart, wird unter der Bezeichnung „Graureiherkolonie am Salzberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 154 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

in der Gemarkung Lohr am Main-Steinbach die Flurstücksnummern

1019 (t), 1019/5, 1019/9, 1057—1071, 1089, 1090, 1093—1120, 1212—1215, 1556 (t), 1558, 1567/4, 1567/5, 1569, 1570 (t), 1570/1, 1573, 1573/8, 1575 (t), 1575/2, 1575/3;

in der Gemarkung Lohr am Main-Halsbach die Flurstücksnummern

1484, 1484/1, 1504 (t), 1505, 1506 (t), 1507 (t), 1508, 1513 (t), 1523—1526 (t), 1621, 1621/3 und 1621/6.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Von der Einmündung der von Lohr am Main-Halsbach kommenden Straße in die Kreisstraße Lohr am Main-Steinbach-Gemünden-Hofstetten unterhalb der Ruine Schönrain verläuft sie nordwestlich bis zum linken Mainufer, dann in südwestlicher Richtung am linken Mainufer flußabwärts bis zum Flußkilometer 189,5, biegt hier rechtwinkelig nach Südosten ab, bis sie nach etwa 20 m auf einen Feldweg

stößt. Von hier aus folgt sie dem Feldweg in südlicher Richtung bis zum Feldweg Flurstücksnummer 1558 und geht dann entlang des Feldweges in nordöstlicher Richtung bis zum sogen. Steinlesgraben. Hier biegt sie rechtwinkelig nach Südosten und folgt dem westlichen Mündungsarm des Steinlesgrabens, bis dieser nach rd. 110 m auf das Hauptgerinne des Steinlesgrabens stößt. Von dort aus geht sie in südlicher Richtung bis zur Straßenbrücke. Die Grenze bildet dann ein südöstlich verlaufender Waldweg, der an der Schwedenschanze vorbeiführende sogen. Stollweg, der nach etwa 1000 m auf die frühere Gemarkungsgrenze Lohr am Main-Steinbach/Lohr am Main-Halsbach trifft sowie die durch einen schmalen Waldaufhieb erkennbare ehemalige Gemarkungsgrenze, die zunächst nach Nordosten, dann nach Norden, dann bogenförmig wieder nach Osten verläuft, bis zum auf den Sommerhof führenden Waldweg. Von hier aus wendet sie sich spitzwinkelig nach Norden zurück, bis sie nach ca. 120 m auf die Flurstücksnummer 1484 stößt. Hier verläßt sie den Weg etwa rechtwinkelig in nordöstlicher Richtung, und verläuft an der Grenze zwischen den Flurstücksnummern 1484 und 1482, bis sie nach Überquerung des Ziegelbaches auf die von Lohr am Main-Halsbach zur Kreisstraße führende unbefestigte Straße stößt. Dieser Straße folgt sie nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in Flurkarten M 1:5 000 und M 1:2 500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Main-Spessart als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Zweck des Naturschutzgebietes „Graureiherkolonie am Salzberg“ ist es

- eine bedeutende Kolonie des Graureihers (*ardea cinerea*) zu erhalten,
- dieser Kolonie den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten und hierfür die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten

- Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
- die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren, insbesondere zum Schutze einer Veränderung der im Naturschutzgebiet befindlichen Graureiherkolonie, ist es verboten

- a) den Graureihern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten,
- b) Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) die Horstbäume der Graureiher und die die Horstbäume in einem Abstand von 30 m umgebenden Bäume ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde zu fällen,
- d) an den Horstbäumen sowie in einer Umgebung von 30 m zu diesen Bäumen ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni Film-, Foto- oder Tonaufnahmen vorzunehmen sowie hierzu Beleuchtungsgeräte zu verwenden.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist,
- b) Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- c) Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

- a) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
- b) im Naturschutzgebiet während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- c) Feuer anzumachen,
- d) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Main-Spessart als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln.

(5) Weiter ist es verboten:

- a) den Fluchtdistanzbereich um das Zentrum der Graureiherkolonie, der die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1019/9, 1120, 1212 und 1567/5 sowie Teilflächen aus den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1019, 1567, 1567/4, 1570, 1570/1 und 1575/3 umfaßt und durch besondere Hinweisschilder gekennzeichnet ist, während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni zu betreten,
- b) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
- c) die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen,
- d) zu zelten oder zu lagern.

§ 5

(1) Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im herkömmlichen Umfange,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und — unbeschadet des § 4 Abs. 2 Buchst. c — die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im herkömmlichen Umfange; jedoch dürfen während der Brutzeit des Graureihers vom 1. März bis 15. Juni innerhalb des Fluchtdistanzbereiches

nach § 4 Abs. 5 Buchst. a nur Aufgaben des Jagdschutzes (§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 28 BayJG) und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, sowie Aufgaben des Forstschutzes (Art. 26 ff Forststrafgesetz) und sonstige unaufschiebbare Maßnahmen des Waldschutzes wahrgenommen werden,

- c) Unterhaltungsmaßnahmen am Mainufer im gesetzlich zulässigen Umfange,
- d) der Gemeingebrauch an der Kreisstraße Lohr am Main-Steinbach nach Gemünden-Hofstetten (Flurstücksnummer 1019),
- e) die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- f) der Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung von Langenprozelten nach Osterburken durch die Deutsche Bundesbahn.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. c, e und f bedarf während der Brutzeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juni innerhalb des Fluchtdistanzbereiches nach § 4 Abs. 5 Buchst. a der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Graureiherkolonie am Salzberg“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 mit 4 der Verordnung Veränderungen vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, wer fahrlässig entgegen den Beschränkungen des § 5 Abs. 1 Buchst. b die Jagd während der Brutzeit ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.
München, den 12. Februar 1976

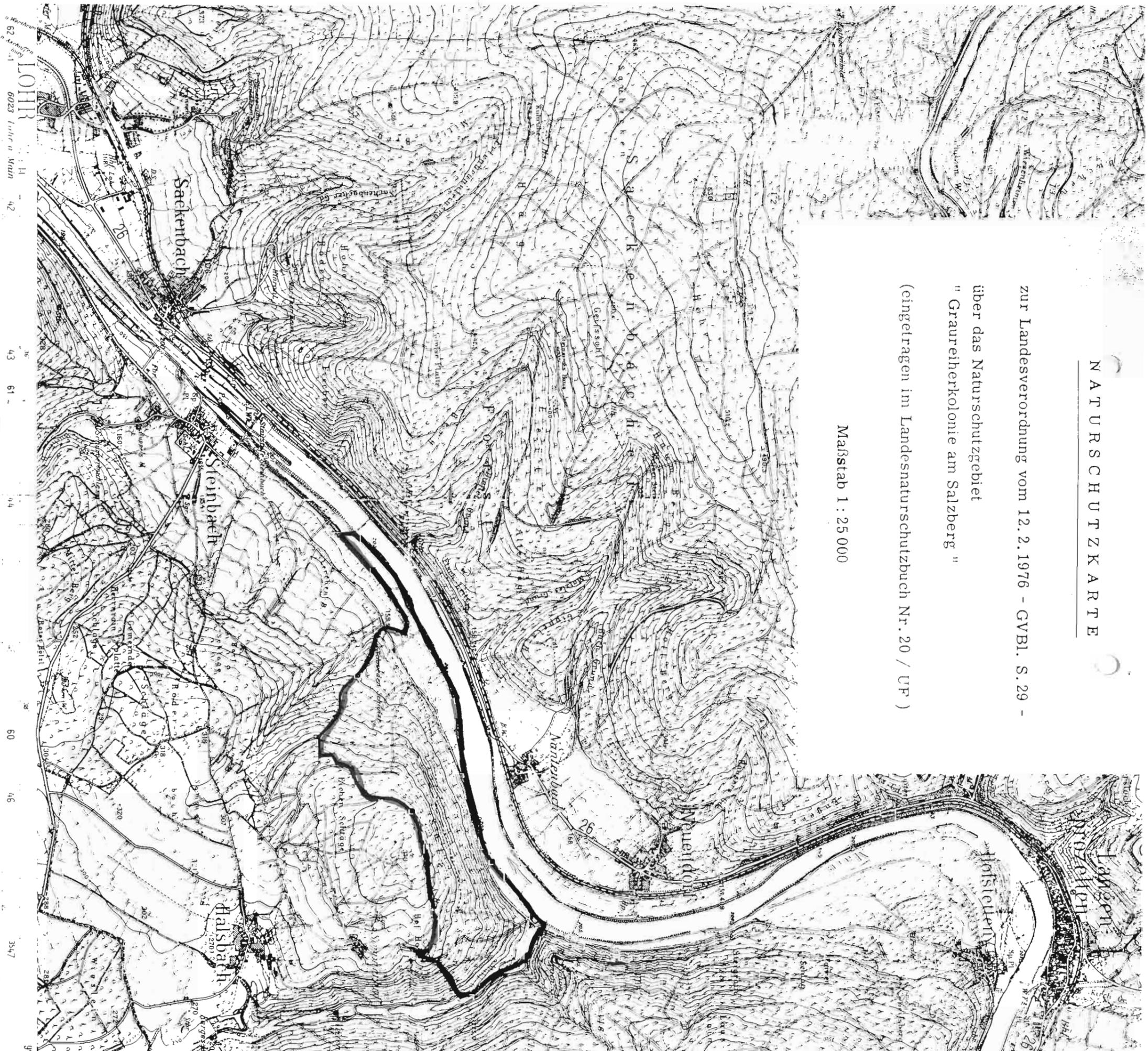
**Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

NATURSCHUTZKARTE

zur Landesverordnung vom 12. 2. 1976 - GVBl. S. 29 -
über das Naturschutzgebiet
" Graureiherkolonie am Salzberg "
(eingetragen im Landesnaturerschutzbuch Nr. 20 / UF)

Maßstab 1 : 25 000



Nr. 1307 - V/2F - 10 205

Diese Karte entspricht der beim Bayerischen Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen niedergelegten Karte

München, den 22. März 1976
I. A.

gez. Brenner
Ministerialrat

Beauftragt
Gehring
(Harcos)
Verw. Angestellte



Nadelabweichung für Mitte 1967 : $33^{\circ} (57')$ (mestlich)

Jährliche Abnahme (Längenmaß) : $0,008'' (1,3')$

(Nach Angabe des Geophysikalischen
Observatoriums Fürstentumbruck)

Schutzgebietsgrenze
nach Bogenberg vom
13. 12. 1971
gekennzeichnet nach Vor-
lage der Stellung-
nahmen am 8. 11. 1973